

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XXXVII.

Luzern, 31. Marz 1799. (11. Germ. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. Marz.

(Fortsetzung.)

Pellegrini fodert da in dem § 8 die letzte Bedingung weggelassen und einzig bestimmt werde, da das Verhor dem Statthalter des Distrikts zu komme, wo das Verbrechen begangen wurde. Carard glaubt, es sey am besten diesen § dem 93 § der Constitution bestimmt gleichformig zu machen. Dieser Antrag wird angenommen.

Marcacci will im 4 § bestimmen, da der Angeklagte nicht nur eingeladen, sondern durch das Gesetz gezwungen werde, das Verhor zu unterschreiben. Der § wird unverandert beibehalten.

Das Uebrige des Gutachtens wird ohne weitere Einwendung angenommen.

Das Direktorium bersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rathe.

Burger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium soll euch benachrichtigen, da noch 15 Agenten vom Distrikt Altdorf im Kanton Luzern unter dem Verwand ihre Entlassung begehren, da ihre oft mit Gefahr ihres Lebens dem Vaterland geleisteten Dienste sie zur Vernachlassigung ihrer eigenen Geschafte genothigt haben, ohne da bis jetzt daran gedacht worden seye, ihnen das bestimmte Gehalt zuzusprechen, welches die Constitution ihnen zusichert. Sie sagen ferner, da das ihnen vom Betrag der Einnahmen zugeordnete 1/2 vom Hundert eine Quelle von Verdrielichkeiten von Seite der Steuerbaren seyn werde, weil diese sie ohne Zweifel der Ungerechtigkeit und des Betruges anklagen werden, wenn sie die Auflagen mit der durch das Gesetz anbefohlenen Genauigkeit einzuliefern wollen. Sie erklaren endlich, da sie keine Burgschaft leisten werden, bis ihre Befoldung zu ihrem Vortheil und auf eine bestimmte Weise vorordnet seyn wird.

Da zu befurchten ist, da dieses Drangen der Agenten ihre Entlassung zu begehren, von der euch das Vollziehungsdirektorium schon mehreremal unterhalten hat, — allgemein sich verbreite; —

Da die Uebel, welche sie zur Folge haben wurde, unzahlbar sind; so ladet euch das Vollziehungsdirektorium ein, Burger Gesetzgeber, euch ungesaumt ber die Mittel zu berathen, dem Uebel abzuhelfen, entweder durch Enthebung der Agenten von der Burgschaftsleistung, die das Gesetz von ihnen fodert, oder in dem ihr ihnen ungesaumt eine Entschadniss zusprechet, die mit der Vielfaltigkeit ihrer Geschafte im Verhaltniss steht.

Republikanischer Gruss.

Der Prasident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Escher fodert Verweisung an die Commission, um in vier Tagen ein Gutachten vorzulegen, oder aber in geheimer Sitzung die Grunde des Ausschubs anzuzeigen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 26. Marz.

Prasident R a h n.

Muret und Mittelholzer im Namen einer Commission berichten ber den Beschluss, der den ersten Abschnitt des Civilprocesses enthalt. Die Commission rath zur Annahme.

Kubli als Mitglied der Commission erklart, da die Vorladungsart, mit so weitlaufigen Formalitaten angeordnet ist, da er darum den Beschluss nicht hatte annehmen konnen, wann der letzte Artikel nicht hinzugekommen ware, der den Partheien berlasst, sich ohne diese Weitlaufigkeiten vor dem Richter zu stellen.

Der Bericht wird fur 3 Tag auf den Kanzleisch gelegt.

Die Beschlüsse, welche den 2, 3, 4 und 5ten Abschnitt der Friedensrichter-Organisation enthalten, werden nach dem früheren Rathen der Commission, ohne weitere Discussion angenommen.

Ein Beschluss über das Weinausscherken wird verlesen, und seine Dringlichkeit anerkannt.

Er a u e r kann sein Erstaunen über denselben nicht bergen; wir haben allgemeine Gewerbefreyheit anerkannt; dieser Beschluss aber erklärt Freyheit in den Kantonen, in welchen sie vorhanden war, und das Gegentheil, wo sie mangelte; er will ihn ohne Commissionalsuchung sogleich verwerfen; er ist der Constitution und unserm Gesetze zuwieder. S c h w a l l e r ist gleicher Meinung; schon einmal ist ein Beschluss dieser Art verworfen worden; würde der gr. Rath sich doch lieber mit Vollzugesetzen als mit so konstitutionswidrigen Beschlüssen beschäftigen. M ü r e t theilt mit seinen Vorgängern gleiche Grundsätze, aber er zieht andere Schlüsse daraus. Die Ungleichheit zwischen Gemeinden, die der Beschluss festsetzt, kann unmöglich zugelassen werden. — Aber die Sache ist sehr wichtig; vielleicht finden sich noch andere Grundsätze in dem Beschluss, die wir nicht annehmen können; eine sorgfältige Untersuchung soll uns und den gr. Rath darüber belehren. Er stimmt darum zu einer Commission. L ü t h i v. Langn. hält die Resolution auch für unannehmlich, stimmt aber für die Commission.

Diese wird beschlossen; sie besteht aus den B. Bertholet, Crauer, Fuchs, Hoch und Bürhard: sie soll in 3 Tagen berichten.

Der Beschluss, welcher das Direktorium einladet, einen Beschlag auf das von der ehemaligen Zürcherregierung dem General von Hoze zu einer Leibrente ausgesetzte Kapital, zu legen, — wird verlesen.

Die Aktenstücke, auf die er sich gründet, sind folgende:

An den Herrn General-Feldmarschall von Hoze in Kärnten.

Mit inniger Rührung haben wir aus einem Privat Schreiben Euer Hochwohlgebornen vernommen, daß Wohldieselben geneigt sind, dero hohe Militärstellen in den Schooß Sr. Kayserl. Majestät zurückzugeben, um dem bedrängten eidgenössischen Vaterland zur Beschützung seiner Freyheit und bedrohten Unabhängigkeit beizustehen. Diese rühmlichen und edlen Gesinnungen erkennen wir mit dem lebhaftesten Dank, wünschen davon sobald immer möglich Gebrauch zu machen, und zweifeln keineswegs, es werde die ganze hochlöbliche Eidgenossenschaft es mit uns für besonders glücklich ansehen, einen so berühmten und erfahrenen Feldherrn, im Fall der Noth, an die Spitze ihrer vaterländischen Truppen setzen zu können.

Unter den verwaltenden ungewissen Zeitpunkten

ersuchen wir daher Euer Hochwohlgeb. dringend, dero patriotischen Anerbieten gemäß mit möglichster Beschleunigung anhero zu reisen, und sich gänzlich frey zu halten, daß wir es uns zur angelegentlichsten Pflicht rechnen, was auch immer weitere Ereignisse mit sich bringen mögen — dnoch das Opfer, welches Wohldieselben dem Vaterland bringen, nach möglichen Kräften auf Lebenszeit zu erkennen. Gegenwärtige Zuschrift lassen wir sowohl durch die gewohnte Post, als durch Eskaffette an Euer Hochwohlgeb. abgehen, um des Empfangs desto gewisser zu seyn, und versichern schließlich Wohldieselben kräftig unsrer vorzüglichen Achtung, und unsrer auf vaterländische Verhältnisse sowohl, als auf Hochdero ausgezeichnete Verdienste gegründete ganz besondere Zuneigung.

Geben den 3ten Hornung 1798.

Bürgermeister, Klein- und große Råthe des Kant. Zürich.

Dem Original gleichlautend, der R. Statthalter des Standes Zürich, Pfenninger.

Aktum Mittwoch den 7. März 1798. Präsenz tib. H. Hn. Bürgermeister Rilschperger, geheimen Råthen und Zugeordneten.

Nach erhaltenem bestimmtem Auftrag der höchsten Behörde, haben die H. Hn. geheimen Råthe und Zugeordnete in Verathung genommen, wie der Herr General Feldmarschall von Hoze für sein dem Vaterland gebrachtes großmüthiges Opfer, versprochenenmaassen, nach Maasgab der besitzenden eingeschränkten Kräfte entschädigt werden könne, und hierauf einmüthig sich zu dem vaterländischen Wunsch gegen das kaufmännische Direktorium vereinigt, daß dasselbe theils aus seinem öffentlichen Fond für 100,000 Gl. zinstragende sichere Effecten an schicklichen Ort ausser Landes verlege, damit die abfließenden jährlichen Zinsen dem Herrn Feldmarschall von Hoze zufließen, bis nach seinem Absterben das Capital an den Fond zurückfallen würde; theils aber auch gedachtem Herrn General Feldmarschall an seine Reiseunkosten 200 Rth. zukommen lassen, worüber mit Herrn Gerichtsherrn von Drell nöthige Abrede zu treffen ist.

Dem Original gleichlautend.

Der R. Statthalter des Kant. Zürich.

Pfenninger.

La flechere kann auch diesen Particularbeschluss nicht billigen. Warum wird Gen. Hoze mehr vom gr. Rath verfolgt, als andere Schweizeroffiziere in österreichischen Diensten; beruffe man alle zurück, und

confiscire der Nichterscheinender Güter. Ich werde mich immer solchen Partikularbeschlüssen entgegensetzen.

Förnerod. Anfangs, als von Gen. Höze die Rede war, wollte ich ihn vertheidigen, aber nachdem ich Usteri, und nun den Statthalter von Zürich gehört habe, kann ich in Höze nur einen Feind der Schweiz sehen. Die Constitution ist klar, sie verbietet denen, die sich ihrer Einführung widersetzt haben, Pensionen zu geben. Indessen stimme ich Laspocheres Meinung bei; ein allgemeines Gesetz gegen alle Offiziere in österreichischen Diensten, wäre sehr nothwendig. Die Resolution ist aber constitutionel, und er stimmt zur Annahme.

Lüthi v. Sol. will den gr. Rath auch gegen Laspochere vertheidigen; es ist hier um einen ganz besondern und in seiner Art einzigen Fall zu thun: ob man nämlich dem Gen. Höz für seine der sterbenden Oligarchie geleisteten Dienste eine Pension fern r auszahlen soll? — Es ist wohl zu merken, daß am 7ten März, nach Berns Einnahme, der geheime Rath von Zürich ihm diese Pension zugesichert hat.

Kubli. Die geheimen Räte von Zürich waren damals wohl mehr für die Zukunft bedacht, um in der Folge sich dieses Generals, der unstrittig einer eignen Resolution würdig ist — bei gelegnem Anlaß bedienen zu können.

Bodmern ist es leid, daß er gegen seine gnädigen Herren von Zürich das Wort begehren muß; wenn man solche Maßregeln gegen Höze ergreift, so sollte man doch wohl seiner Correspondenten auch nicht schonen; was macht man mit dem Bürgermeister Geheimen und Kriegsrathen, die mit Höze correspondirten? Wenns Landleute wären, beschadigte Patristen, so würde man ohne Zweifel schon strenger seyn.

Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher gegen die, so die Fucht der österreichischen Gefangenen begünstigen würden, Strafen verfügt.

Der Beschluß, welcher die Einverleibung verschiedener Höfe, in die Gemeinde und Municipalität Kottenburg verordnet, wird verlesen.

Genhard: das Begehren ist allerdings gegründet; aber er glaubt, es werde noch eine andere Bestimmungskrift kommen, die sollte abgewartet werden, indem sie vielleicht einigen Einfluß auf die Berathung über diesen Schluß haben könnte; er wünscht also Aufschub derselben für einige Tage. Crauer findet keine Schwierigkeiten sogleich anzunehmen: das Begehren der Höfe ist dringend, wegen der Municipalitätswahl; er selbst gehört zwar zu den Vortsetzern, aber das Begehren ist gewiß höchst gerecht; will man nicht sogleich annehmen, so soll eine Commission bis morgen berichten. Genhard findet es schwierig, und unrathsam, aus verschiedenen Distrikten Gemeinden in eine Municipalität zu vereinigen. Crauer. Es

wird unmöglich seyn, bis zu neuer Distrikteinteilung dieses zu verhüten. Schwaller begehrt eine Commission, die in 3 Tagen berichte. Lüthi v. Sol. Crauer versteht Genhard nicht, der in Rücksicht auf das, was er von den Municipalitäten sagt, Recht hat; indeß werden Gemeinden, die in eine andere Municipalität geordnet werden, dadurch auch in den Distrikt derselben geordnet. Einer zu ernennenden Commission kann dieser, und der von Genhard erwähnte in zwei Tagen an der Tagesordnung seyende Beschluß wegen Hochdorf übergeben werden.

Die Commission wird beschloffen; sie soll über beide Beschlüsse am Freitag berichten, und besteht aus den B. Kubli, Genhard und Crauer.

Laspochere verlangt, die Commission sollte sich vorzüglich damit beschäftigen, die leichteste Weise vorzuschlagen, wie kleine Gemeinden sich an größere Municipalitäten anschließen, oder dazu vereinigen können.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweist einen die Feier des 12ten Aprills betreffenden Beschluß an eine Commission.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschluß verlesen, welcher dem Kriegsministerium einen Credit von 200,000 Franken auf die zuerst eingehenden Gelder eröffnet. Er wird sogleich angenommen.

Ein anderer, der das Vollziehungsdirektorium bezwältigt: für eine Summe von 54,772 Fr. 3 Bz. und 6 Rappen Schuldtitel zu Gunsten der ehemaligen Regierung von Bern, zu realisieren, um einen Theil antersuchter und richtig befundener Civilschulden dieser Regierung zu bezahlen, — wird verlesen, und an eine aus den B. Meyer v. Arb., Dolder und Laspochere bestehende Commission, die Morgen berichten soll, gewiesen.

Förnerod glaubt, diese zu zahlenden Schulden sollten von den gesetzgebenden Räten näher gekannt seyn, die Commission werde darauf Rücksicht zu nehmen haben.

Ein Beschluß, der die Commissarien beim Nationalarchiv und der Bibliothek der Gesetzgeber bevollmächtigt, aus den anerkannten Nationalbibliotheken, die in die Bibliothek der Gesetzgebung nothwendigen Werke zusammen bringen zu lassen, — wird verlesen und angenommen.

Eben so ein 2ter, der die nämlichen Commissarien bevollmächtigt, sich für ihre Correspondenz ein Siegel stechen zu lassen.

Ein Beschluß, der erklärt, die Anwerbung für die Hülfsstruppen, soll in jeder Gemeinde von der Anzahl derjenigen Mannschaft, die sie für das Elitencorps zu liefern hat, abgezogen werden, wird verlesen. Man ruft zur Annahme.

Mittelholzer glaubt, die Resolution bedürfe weiterer Ueberlegung; es könnte auf die Art Gemein-

geben, die gar Niemand in die Eliten lieferten. Er verlangt eine Commission, die Morgen berichten soll. Zaslina will sogleich annehmen; der Beschluß ist ein neuer Beweis, daß der Gesetzgeber alles mögliche thut, um die Anwerbung für die 18,000 Mann zu befördern.

Frossard spricht für den Beschluß, der gerecht und billig ist. Fornerod findet den Beschluß vor allem sehr politisch; in Frankreich sind anfangs auch alle Patrioten zur Armee geeilt, und die Folge davon war, daß zu Hause nur Aristokraten blieben. Der Beschluß wird angenommen.

Grosser Rath, 27. März.

Präsident: Gmur.

Folgendes Gutachten wird verlesen und in Besathung genommen.

Peinliches Gesetzbuch.

I. Theil.

Von den Verurtheilungen.

Erster Titel.

Von den Strafen überhaupt.

§ 1. Die Strafen, welche gegen die von dem Peinlichen Gericht als schuldig Verurtheilte werden ausgesprochen werden, sind: Die Todesstrafe, die Kettenstrafe, das Zuchthaus, das Stokhaus, (Arrest) Einsperrung, Landesverweisung, Verlust des Bürgerrechtes und der Pranger.

2. Die Todesstrafe besteht einzig in der Verurteilung des Lebens, ohne daß je gegen den Verurtheilten irgend eine andere Marter dabei ausgeübt werden darf.

3. Sie geschieht in jedem Fall durch Enthauptung.

4. Wer wegen Mord, Feueranlegen oder Vergiften zum Tod verurtheilt ist, wird mit einem rothen Hemd bekleidet zur Hinrichtung hinausgeführt: dem Vatermörder wird Kopf und Gesicht mit einem schwarzen Tuch bedekt, welches ihm erst bei der Hinrichtung wieder abgenommen wird.

5. Die Hinrichtung der zum Tode Verurtheilten wird auf einen öffentlichen Platz in derjenigen Gemeinde vollzogen, in welcher das peinliche Gericht erster Instanz sich versammelte.

6. Die zur Kettenstrafe Verurtheilte werden zu gezwungenen, schweren oder Zwangarbeiten für den Nutzen des Staates gebraucht, theils im Innern des Zuchthauses, theils bei Bergwerken, theils zum Ausgraben der Sümpfen, theils zu andern mühsamen Arbeiten, welche auf Anfrage der Verwaltungskammern von der Gesetzgebung werden bestimmt werden.

7. Die zur Kettenstrafe Verurtheilten werden an dem einten Fuß eine mit einer eisernen Kette besetzte Kugel nachschleppen.

8. In keinem Fall kann die Kettenstrafe lebenslänglich seyn.

9. In dem Fall, wo das Gesetz die Kettenstrafe auf gewisse Jahre bestimmt, wird ein Weib oder Mädchen, welches dieser Verbrechen überwiesen ist, auf so viele Jahre zu der Zuchthausstrafe verurtheilt.

10. Die zu dieser Strafe verurtheilten Weiber und Mädchen, werden in das Zuchthaus eingesperrt, und im Innern desselben zu Zwangarbeiten für den Nutzen des Staates gebraucht.

11. Die Verwaltungskammern können die Eathung der Arbeiten bestimmen, zu denen die Verurtheilten in diesen Häusern gebraucht werden.

12. Die Orte, wo solche Zuchthäuser sollen errichtet werden, so wie ihre Anzahl, werden durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden.

13. Diese Strafe soll nie lebenslänglich verhängt werden.

14. Jeder zu der Stokhausstrafe Verurtheilte wird ohne Band und Ketten ganz allein in einem Ort, wo er das Tageslicht genießen kann, eingesperrt, und bleibt während dieser Strafe von allem Umgang sowohl mit andern Verurtheilten als mit jemand auffer dem Hause ausgeschlossen.

15. Es wird ihm auf Unkosten dieses Hauses nichts als Brod und Wasser abgereicht; wenn er etwas mehreres genießen will, muß er dasselbe durch Arbeiten verdienen.

16. In dem Ort, wo er eingesperrt ist, wird ihm Arbeit nach eigener Wahl unter denjenigen Arbeiten verschafft werden, die von den Verwaltern dieses Hauses bestimmt sind.

17. Der Gewinn dieser Arbeit wird auf folgende Art verwendet werden: Ein Drittel für die allgemeinen Unkosten dieses Hauses; aus einem Theil der zwei andern Drittel darf sich der Verurtheilte bessere Nahrung anschaffen, das Uebrige wird für ihn aufbehalten, bis die Zeit seiner Strafe vorüber ist, wo ihm dann dasselbe beim Fortgehen übergeben wird.

18. Die Orte, wo solche Stokhäuser sollen errichtet werden, so wie ihre Anzahl, werden durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden.

19. Diese Strafe kann nie lebenslänglich verhängt werden.

20. Die zur Einsperrung (Arrest) Verurtheilte werden in ein dazu bestimmtes Haus eingeschlossen.

21. Auf Unkosten dieses Hauses wird ihnen Brod und Wasser abgereicht; die weitere Nahrung müssen sie selbst verdienen.

22. Es wird diesen Verurtheilten Arbeit nach eigener Wahl unter denjenigen Arbeiten verschafft werden, die von den Verwaltern dieses Hauses bestimmt sind.

23. Sie können nach eigener Wahl entweder abgesondert oder beisammen arbeiten, jedoch mit Vor-

behalt der Einsperrungen auf kurze Zeit, welche von den Polizeiauffsehern des Hauses befohlen werden können.

24. In dieses Haus werden Männer und Weibspersonen eingeschlossen, und sie werden von einander abgesondert arbeiten.

25. Der Gewinn der Arbeiten von den zu dieser Strafe Verurtheilten wird nach dem Inhalt des obigen 17 § verwendet.

26. Diese Strafe kann nicht länger als auf 6 Jahr verhängt werden.

27. Die Orte, wo solche Häuser sollen errichtet werden, so wie ihre Anzahl, werden durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden.

28. Wer immer zu einer dieser gemeldeten Strafen nämlich zur Kettenstrafe, ins Zuchthaus, oder ins Stokhaus oder zur Einsperrung verurtheilt ist, wird vor der Anwendung derselben auf den öffentlichen Platz derjenigen Gemeinde, in welcher das peinliche Gericht erster Instanz versammelt war, hingeführt. Dort wird er auf einer Bühne an einen Pfahl angebunden dem Volk dargebietet, und zwar 6 Stunden lang bei der Ketten- oder Zuchthausstrafe, 4 Stunden bei der Stokhausstrafe, und 2 Stunden wenn er zur Einsperrung verurtheilt worden ist. Auf einer über ihm aufgehängten Tafel werden mit grossen Buchstaben seine Namen, Beruf, Wohnort, die Ursache seiner Verurtheilung und das gegen ihn ausgefallte Urtheil angeschrieben.

29. Die Landesverweisung hat in den nachgenannten Fällen und nach den vorgeschriebenen Formen statt, welche nun bestimmt werden.

30. Der zur Entsetzung des Bürgerrechtes Verurtheilte wird mitten auf den öffentlichen Platz, wo das peinliche Gericht erster Instanz, welches über ihn geurtheilt hat, versammelt war, geführt. Dort wird ihm der Gerichtschreiber mit lauten Worten zurufen: „Euer Land hat euch einer entehrenden Handlung überwiesen gefunden; das Gesetz und das Gericht entsetzen euch der Eigenschaft eines helvetischen Bürgers.“

31. Der Verurtheilte wird nachher mitten auf dem Platz 2 Stunden lang am Pranger dem Volk dargebietet. Auf einer über ihm hangenden Tafel werden seine Namen, Wohnort, Beruf, das begangene Verbrechen und das gegen ihn ausgefallte Urtheil mit grossen Buchstaben angezeigt.

32. Wenn sich eine Weibsperson, oder ein Fremder oder ein aufgefangener Flüchtling eines Verbrechens schuldig macht, worauf die Strafe der bürgerlichen Entsetzung steht, so wird das Urtheil lauten: „Ein solcher oder eine solche ist zur Strafe des Prangers verurtheilt.“

33. Der Verurtheilte wird mitten auf den öffentlichen Platz derjenigen Gemeinde, wo das peinliche Gericht erster Instanz geurtheilt hat, hingeführt.

Der Gerichtschreiber dieses Gerichtes wird ihm mit lauter Stimme zurufen: „Das Land hat euch einer entehrenden Handlung überwiesen gefunden.“

Hierauf wird der Verurtheilte 2 Stunden lang an Pranger dem Volk dargebietet mit einer Tafel über ihm, worauf mit grossen Buchstaben sein Namen, Beruf, Wohnort, das begangene Verbrechen und gefällte Urtheil geschrieben seyn müssen.

34. Schadenersatz, Interesse und bürgerliche Ehrenerstattung, wenn solche statt finden, werden, unabhängig der obigen Strafen, zugesprochen.

35. Alle andern bisher üblichen peinlichen Strafen, sind ausser den hier angezeigten, von nun an abgeschafft.

Zweiter Titel.

Von wiederholten Verbrechen.

§ 36. Derjenige, welcher überwiesen wird nach der ersten Verurtheilung ein zweites Verbrechen begangen zu haben, worauf die Ketten-, Zuchthaus-, Stokhaus-, Einsperrungs-, Bürgerrechtsentsetzungs- oder Prangerstrafe verhängt ist, wird zu der auf dieses Verbrechen bestimmten Strafe verurtheilt, und dann, wenn er sie ausgestanden hat, lebenslanglich aus der helvetischen Republik verbannt.

37. Wenn aber durch die erste Verurtheilung keine andere Strafe als die der Bürgerrechtsentsetzung und des Prangers verhängt wurde, und wenn durch das Gesetz die nämliche Strafe auf das zweite Verbrechen, dessen der Verurtheilte überwiesen wird, bestimmt ist: so wird er in diesem Falle nicht des Landes verwiesen, sondern die Strafe der Bürgerrechtsentsetzung und des Prangers wird in Rücksicht dieses wiederholten Verbrechens in eine zweijährige Einsperrungsstrafe verwandelt.

Dritter Titel.

Von der Vollziehung der Urtheile gegen nicht erschienene Angeklagte.

§ 38. Wenn ein Angeklagter zu einer der vorhin genannten Strafen verurtheilt worden ist, so wird auf dem öffentlichen Platz derjenigen Gemeinde, wo das peinliche Gericht erster Instanz sich versammelte, ein Pfahl aufgestellt, an welchen man eine Tafel aufhängt, die den Namen des Verurtheilten, seinen Wohnort und Beruf, das begangene Verbrechen und das gegen ihn gefällte Urtheil anzeigt.

39. Diese Tafel bleibt zur Schau des Volkes 12 Stunden lange ausgehängt, wann das Urtheil die Todesstrafe verhängt; 6 Stunden lang, wann das Urtheil für Ketten- oder Zuchthausstrafe verdammt; 4 Stunden lang, wann das Urtheil die Stokhausstrafe bestimmt; und zwei Stunden lang, wann das Urtheil die Strafe

der Einsperrung und der Bürgerrechts-Entziehung, oder der Prangers beschließt.

Vierter Titel.

Von den Wirkungen der Beurtheilung.

§ 40. Wer immer zu einer der vorhin genannten Strafen, sey es die Kettenstrafe, Zuchthaus, Stockhaus, Einsperrung, Bürgerrechts-Entziehung, oder der Prangerstrafe verurtheilt ist, wird aller derjenigen Rechte, die einem Aktiv-Bürger zustehen, beraubt, und unfähig, dieselben zu erlangen. Nur unter denjenigen Bedingungen und in den Zeitfristen, die im Titel über die Wiedereinrichtung in vorigen Zustand werden bestimmt werden, kann ein solcher in diese Rechte wieder eingesetzt oder fähig werden, sie wieder zu erlangen.

41. Wer immer zur Strafe der Ketten, des Zuchthaus oder Stockhauses, der Einsperrung verurtheilt wird, kann, nebst dem Verlust der im vorigen Art. benannten Rechte, während seiner Strafe, durch sich selbst kein bürgerliches Recht ausüben. Es bleibt ihm die Ausübung aller bürgerlichen Rechte, während dieser Zeit gesetzlich verboten, und es wird ein Sachwalter für die Verwaltung seiner Güter ernannt.

42. Ein solcher Verwalter wird nach den gewöhnlichen Formen ernannt.

43. Die Güter werden dem Verurtheilten nach Vollziehung der Strafe wider zugestellt, und der Sachwalter wird über seine Verwaltung und Verwendung der Einkünfte Rechnung ablegen.

44. Während der Strafzeit darf dem Verurtheilten nichts von seinen Einkünften ausgefolget werden; wohl aber können die erforderlichen Summen für Erziehung und Aussteuer der Kinder, für den Unterhalt einer Ehefrau und Kinder, und seiner Eltern, wenn sie es bedürfen, daraus erhoben werden.

45. Doch darf dieses nicht anders geschehen, als zufolge eines auf das Begehren der Parthey, nach eingezogenem Bericht der Auermandten und des Sachwalters ausgefallten Spruches.

46. Die Aufseher der Verurtheilten, die Commissairs und Wächter der Häuser, in welchen sie eingeschlossen sind, werden nicht gestatten, daß sie während der Strafzeit irgend ein Geschenk, Geld, Lebensmittel oder Almosen erhalten; indem sie keine andere Unterstützung empfangen sollen, als die, welche sie durch ihre Arbeit verdienen. Diese Personen sind für Vollziehung dieses Artikels, unter der Strafe der Absetzung von ihrem Amte, verantwortlich.

Fünfter Titel.

Von demjenigen, was in Rücksicht des Alters der Verurtheilten, bei Verhängnis der Strafen zu beobachten.

§ 48. Wenn der Angeklagte, ehe er völlig 16 Jahre alt ist, das Verbrechen beging, dessen er von dem pein-

lichen Gericht schuldig erkundet wird: so wird das Gericht nach den gewöhnlichen Formen der Beurtheilung, die folgende Frage entscheiden: "Hat der Verbrecher mit oder ohne hinlängliche Kenntniß der Sache das Verbrechen begangen?"

49. Erkennt das peinliche Gericht der Schuldige habe ohne hinlängliche Kenntniß der Sache das Verbrechen begangen, so wird er des Verbrechens frei gesprochen; aber doch kann das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände verordnen, daß derselbe seinen Anverwandten wieder übergeben, oder in ein Arbeitshaus geführt werde, um dort erzogen, und so viele Jahre unter der Aufsicht gehalten zu werden, als es das Urtheil bestimmen wird: doch darf dieses nie für längere Zeit, als bis zur Erreichung des 20. Jahrs verfügt werden.

50. Wenn das Gericht entscheidet, daß der Angeklagte das Verbrechen mit hinlänglicher Kenntniß der Sache begangen habe, so wird er zwar verurtheilt, aber die Strafen nach Beschaffenheit seines Alters auf folgende Art gemildert: Wenn er sich der Todesstrafe schuldig gemacht hatte, so wird er auf 20 Jahre in ein Arbeitshaus verurtheilt: Wenn er sich der Strafe der Ketten, des Zuchthaus, oder Stockhauses, oder der Einsperrung schuldig gemacht hatte, so wird er für so viele Jahre in ein Arbeitshaus verurtheilt, so viele Jahre er nach Beschaffenheit des Verbrechens, zu einer der obigen Strafen verurtheilt worden wäre.

51. In allen diesen im vorigen Artikel angezeigten Fällen, wird der Verurtheilte dem Volk nicht öffentlich ausgestellt, ausser wenn die Todesstrafe in eine 20-jährige Einsperrung ins Arbeitshaus verwandelt wird, in welchem Fall der Verurtheilte nach den oben vorgeschriebenen Formen 6 Stunden lange dem Volk zur Schau ausgestellt wird.

52. Es kann keiner des Landes verwiesen werden, wenn er 75 Jahr völlig zurückgelegt hat.

53. In den Fällen, wo das Gesetz die Strafen der Ketten, des Zuchthaus, oder Stockhauses, oder die Einsperrung auf mehr als 5 Jahr bestimmt, wird eine solche Strafe doch nur für 5 Jahr verhängt, wenn der Verbrecher 75. Jahr alt, oder darüber ist.

54. Jeder, zu einer dieser Strafen Verurtheilte, der das 80. Jahr seines Alters zurückgelegt hat, wird auf seine eingelegte Bitte durch den Urtheilspruch des peinlichen Gerichtes in Freiheit gesetzt, wenn er wenigstens 5 Jahr lang sich einer dieser Strafen unterworfen hat.

Sechster Titel.

Von der Verjährung in Criminalfällen.

§ 55. Es kann nach dem Verlauf von 3 Jahren keine Criminal-Anklage für ein Verbrechen statt haben, wenn während dieser Zwischenzeit deshalb keine peinliche Untersuchung vorgenommen wurde.

55. Wenn wegen einem Verbrechen keine Untersuchungen statt gehabt hätten, so kann niemand nach dem Verlauf von 6 Jahren wegen dieses Verbrechens mehr gerichtlich belangt werden, wenn in dieser Zwischenzeit kein peinliches Gericht den Ausspruch gethan hätte, es habe gegen ihn Anklage statt — er mag nun in peinliche Untersuchungen verflochten gewesen seyn oder nicht. Die im vorigen und gegenwärtigen Artikel bestimmten Zeitfristen nehmen ihren Anfang von dem Tag an, an welchem das Verbrechen bekannt, und gesetzlich bekräftigt wurde.

57. Kein, von einem peinlichen Gericht ausgefallenes Strafurtheil kann in Rücksicht der Strafe, nach einem Zeitraum von 20 verfloffenen Jahren von dem Tag dieses Urtheils an gerechnet, mehr in Ausübung gebracht werden.

Siebenter Titel.

Von Wiedereinsetzung der Verurtheilten in ihren vorigen Zustand.

58. Jeder Verurtheilte, welcher seine Strafe ausgestanden hat, kann von der Municipalität seines Wohnorts ein Zeugniß begehren, um wieder in seinen vorigen Zustand eingesetzt zu werden: Nämlich die zur Ketten- Zucht- oder Stokkhausstrafe, oder zur Einsperrung Verurtheilte können sich 10 Jahre von Beendigung ihrer Strafen an gerechnet, die zur Bürgerrechts-Entsetzung und Pranger Verurtheilte aber nach 10 Jahren vom Tag des gefällten Urtheils an gerechnet, dafür melden.

59. Kein Verurtheilter kann die Wiedereinsetzung begehren, wenn er nicht 2 volle Jahre inner dem Bezirk derjenigen Municipalität, an welche er deswegen seine Bitte einreicht, gewohnt hat, und nicht nebst dem noch Zeugnisse seiner guten Aufführung von denjenigen Municipalitäten aufweist, in deren Bezirk er während den 10 Jahren vor Einreichung dieser seiner Bitte gewohnt, oder sich aufgehalten hat.

Solche Zeugnisse seiner guten Aufführung müssen in dem Augenblick ausgefertigt worden seyn, in welchem er seinen Wohnort oder Aufenthaltsort verlassen hat.

60. Spätestens 8 Tag nach eingelegter Bitte werden die Municipalbeamten zusammenberufen, und ihnen davon Anzeige gegeben werden.

61. Nach Verlauf eines Monats werden sie aufs Neue zusammenberufen, und während dieser Zeit kann jeder derselben über die Aufführung des Verurtheilten diejenigen Erkundigungen einziehen, welche er für dienlich finden wird.

62. Die Meinungen werden durch Stimmzettel gesammelt, und die Mehrheit der Stimmen wird entscheiden, ob das Zeugniß bewilliget werde, oder nicht.

63. Wenn ihm durch die Mehrheit ein solches

Zeugniß bewilliget worden ist, so werden 2 Municipalbeamten in ihrer Amtskleidung oder in ihrem Namen 2 bevollmächtigte Municipalbeamte derjenigen Gemeinde, in welcher das peinliche Gericht, unter dessen Bezirk der Verurtheilte wirklich angenommen ist, seine Sitzungen hält, den Verurtheilten vor dieses peinliche Gericht begleiten.

Sie werden mit ihm im Verhörzimmer in Gegenwart der Richter bei offener Thür erscheinen.

Nach Verlesung des gegen ihn ausgesprochenen Urtheils werden sie mit lauter Stimme sagen: Der... hat durch Ausübung seiner Strafe sein Verbrechen ausgetilgt: jetzt ist seine Aufführung untadelhaft; wir begehren im Namen seines Landes, daß die Schande seines Verbrechens von ihm gehoben werde.

64. Der Präsident dieses Gerichts wird ohne weitere Berathschlagung darauf antworten: „Auf das Zeugniß und Begehren eures Landes, vernichtet das Gesetz und dieses Gericht die Schande eures Verbrechens.“

65. Ueber alles wird das Protokoll aufgenommen.

66. Wenn das peinliche Gericht, von welchem diese Wiedereinsetzung ausgesprochen wird, nicht dastehende ist, welches die Verurtheilung aussprach, so wird eine Abschrift des Protokolls an dieses letztere abgeschickt, um bei dem Urtheilspruch angemerkt, und im Register eingeschrieben zu werden.

67. Durch die Wiedereinsetzung hören in Rücksicht des Verurtheilten alle aus der Verurtheilung entstandene Folgen und Unfähigkeiten auf.

68. Doch bleibt die Ausübung der Aktibürgerrechte des Verurtheilten, auch nach der Wiedereinsetzung so lang verschoben, bis er den Schadensersatz und wann andere Geldstrafen, in die er verfällt worden ist, wird erlegt haben.

69. Wann ein solches Zeugniß durch die Mehrheit der Stimmen von den Municipalbeamten abgeschlagen worden, so darf der Verurtheilte vor verlaupnen zwei Jahren seine Bitte deswegen nicht wiederholen, und so von 2 zu 2 Jahren, so lange das Zeugniß nicht bewilliget worden seyn wird.

II. Theil.

Von Verbrechen, und ihren Strafen.

Erster Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen das gemeine Wesen

Erster Abschnitt.

Von den Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staates.

70. Wer immer überwiesen wird, mit fremden Mächten oder ihren Agenten in Einverständnis zu seyn,

und heimliche Entwürfe mit ihnen gemacht zu haben, um sie zu bereden, Feindseligkeiten gegen die Schweiz zu begehen, oder ihnen die Mittel angezeigt zu haben, den Krieg gegen die Schweiz zu führen; ein solcher wird mit dem Tode gestraft, es mögen auf seine heimlichen Entwürfe hin, Feindseligkeiten erfolgt seyn oder nicht.

71. Wenn feindliche Angriffe geschehen, oder geschlossene Traktaten verletzt worden sind, um einen Krieg zwischen der Schweiz und einer fremden Nation zu veranstalten, und das gesetzgebende Corps diese Angriffe oder diese Verletzung der Traktaten als strafwürdig erkennt, und erklärt hat, daß gegen die Urheber Anklage statt finde: so werden die öffentlichen Beamten, die den Befehl gegeben, oder ohne Befehl feindliche Angriffe unternommen, oder Traktaten verletzt hätten, mit dem Tode gestraft.

72. Jeder Schweizer, der gegen die Schweiz die Waffen tragen wird, soll mit dem Tode gestraft werden.

73. Jedes Unternehmen, jedes Einverständnis mit den Feinden der Schweiz, um ihren Einmarsch in das Gebieth der helvetischen Republik zu erleichtern, ihnen Städte, Festungen, Magazin- oder Zeughäuser einzuliefern; oder ihnen Hülfen an Leuten, Geld, Lebensmitteln oder Munition zu verschaffen; oder um was immer für eine Art die Fortschritte ihrer Waffen auf dem schweizerischen Gebiet oder gegen unsere Truppen zu begünstigen; oder endlich die Offiziere, Soldaten oder andere Vürger zur Untreue gegen die helvetische Nation zu verleiten; — alle solche Unternehmen und Einverständnisse werden mit dem Tode gestraft.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

59. Lettres de Jean Jacques Cart à Frédéric César Laharpe, Directeur de la République helvétique, 8. à Lausanne chez Hignou et Comp. et chez Luquiens, 1798. S. 32.

Es ist nicht mehr als Neuigkeit, daß wir dieser Schrift Erwähnung thun; indes darf sie vom Republikaner nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Das vorliegende Heft enthält nur einen ersten oder gleichsam einleitenden Brief, in welchem der Verfasser — wie ihm das bisweilen begegnen soll — viel von seiner eignen Person spricht. — Er hatte im Jahr 1792 in Frankreich den Plan vorgelegt, wie Savoyen, Genf, das unter Wallis und das Waatland in eine unter Frankreichs Schutz stehende Republik vereinigt werden könnten; „mais je voyois en France ce que l'on voit aujourd'hui parmi nous, dix aristocrates pour

un patriote, et j'ignorais que partout et toujours, un petit nombre de braves gens, de ces gens appelés Sans-Culottes, culbutent les égoïstes, les hommes d'esprit, les ergoteurs, les aristocrates, le grand nombre. Dans cette ignorance, je n'osois pas exposer ma patrie aux événemens d'une contre-révolution qui paroissoit au moins vraisemblable.

— Wann der Verfasser weiter unten von sich sagt: j'avois tenu au parti de la Gironde, so muß das wohl nur „dans cette ignorance“, von der er gleich vorher sprach, der Fall gewesen seyn. — Er gieng nach Amerika; der 18. Fructidar belebt ihn wieder; er wird die Revolution der Schweiz inne, eilt in sein Vaterland zurück und findet sich in seinen Hoffnungen — getäuscht. —

Er spricht nun von dem was die gesetzgebenden Rätthe hätten thun sollen und was sie nicht gethan haben — (wir finden wirklich, daß seit der Verfasser schrieb, vieles von dem was er vermisse, geschehen ist). — Es folgen großentheils sehr wahre und richtige Bemerkungen über die Menge der öffentlichen Beamten in der Republik, ihre starken Besoldungen und die Nothwendigkeit beide zu vermindern; desto weniger aber leuchten uns seine Abänderungsvorschläge ein, in deren Prüfung wir übrigens hier nicht eintreten können.

60. De la Constitution helvétique, par Jean Jacques Cart, 8. à Lausanne chez Luquiens et chez Hignou et Comp. 1799. S. 63.

In dieser nichts weniger als reichhaltigen Fortsetzung der so eben angezeigten Briefe, charakterisirt der Verfasser die helvetische Constitution von 1798. sehr richtig: „Oeuvre d'un moment rapide, planche à la quelle on s'attacha à l'instant d'un naufrage, que l'on te révere à ce titre; j'y consens; mais si l'on est pénétré du danger doit tu nous as préservé, que l'on se pénétre plus encore des dangers auxquels du nous expose.“ — Er bezeugt seine Freude über die Constitutionsabänderungen mit denen sich der Senat beschäftigt, und seine Zufriedenheit mit dem ersten Bericht der Commission darüber (der die allgemeinen Grundsätze enthielt). — Seine eignen Bemerkungen beziehen sich auf die zu lange Dauer der Gesetzgeberstellen und auf die zu große Gewalt des Direktoriums; er sieht eine große Schutzwehr der Freiheit in der häufigen Abänderlichkeit der Gesetzgeber; er wünscht daß beide Rätthe jedes Jahr ganz erneuert werden (wir glauben der Vorschlag der Commission beobachte zwischen diesem Extrem und jenem der Constitution von 98, ein weises Mittel). In den Bemerkungen über die Gewalt des Direktoriums haben wir nichts Neues oder Eignes gefunden. Er hofft mit Recht auf die Annahme von Geschwornengerichten und will ein solches alsdann auch für den Obergerichtshof haben. —